

Vfg Nr. 5/2016

Allgemeinzuteilung der Frequenz 150,00 MHz für ISM¹-Anwendungen im Rahmen der Hochfrequenzmagnetfeld-Therapie zur Nutzung durch die Allgemeinheit.

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, wird hiermit die Frequenz 150,00 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Hochfrequenzmagnetfeld-Therapieanwendungen zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 46/2015 „Allgemeinzuteilung der Frequenz 150,00 MHz für ISM-Anwendungen im Rahmen der Hochfrequenzmagnetfeld-Therapie zur Nutzung durch die Allgemeinheit“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 18/2015, S. 2552 vom 23. September 2015 wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

Frequenz: 150,00 MHz

Maximal zulässige effektive Strahlungsleistung:

- a) Objekt wird bestrahlt: 10 mW ERP
- b) Objekt wird nicht bestrahlt: 0 mW ERP

Frequenzabweichung: +/- 1500 Hz

Bandbreite²: 10 kHz

Maximale zulässige Störausstrahlungen außerhalb des zugeteilten Frequenzbereichs: 4 nW

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

3. Hinweise

1. Die oben genannte Frequenz ist primär dem Navigationsfunkdienst über Satelliten und dem Mobilfunkdienst über Satelliten zugewiesen. Funkstellen dieser Funkdienste können daher einen Schutz gegen Störungen durch Anwendungen, die auf Grundlage dieser Allgemeinzuteilung betrieben werden, erwarten. Kann keine Verträglichkeit hergestellt werden, müssen entweder weitergehende Maßnahmen (z. B. durch Schirmung des Raumes) ergriffen oder das Hochfrequenzmagnetfeld-Therapiegerät außer Betrieb genommen werden.

2. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der oben genannten Parameter beachtet werden müssen, sind den Normen EN 60601 und EN 55011 zu entnehmen.

3. Im Einzelfall können besondere Maßnahmen zum Schutz von frequenzbenachbarten Sende- und Empfangseinrichtungen oder zum Erreichen der elektromagnetischen Verträglichkeit erforderlich werden, wenn andere Geräte, die die Anforderungen des EMVG oder des FTEG erfüllen, nahe einem ISM-Gerät betrieben werden. Die Regelungen des EMVG bzw. des FTEG finden dabei Anwendung.

¹ ISM (Industrial Scientific and Medical). ISM-Anwendungen sind alle Nutzungen elektromagnetischer Wellen durch Geräte oder Vorrichtungen für die Erzeugung und lokale Nutzung von Hochfrequenzenergie für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke.

² Bandbreite in die 99 Prozent der ausgestrahlten Leistung fällt.

4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.

6. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ISM-Geräten entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.

7. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich ISM-Geräte und Zubehör befinden, zur Prüfung der Geräte und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

213c